

Liebe Eltern

Seit Sommer 2017 ist für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen für alle Standorte der Gemeinde ein einheitliches Konzept mit einkommensabhängiger Tarifordnung in Kraft. In Beromünster/Gunzwil (Schulhaus St. Michael IV), Schwarzenbach und neu seit Schuljahr 2019/20 in Neudorf werden schul- und familienergänzende Tagesstrukturen angeboten. Per 1.8.2022 werden die Elternbeiträge um 10% angehoben, da die Betreuungsintensität und die Lohnkosten in den letzten Jahren angestiegen sind.

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Leitung Tagesstrukturen

Brigitte Müller

Leiterin Tagesstrukturen
Telefon direkt: 041 930 22 88
brigitte.mueller@schule-beromuenster.ch

Tarifordnung Tagesstrukturen										1.1
Kosten pro Tag in Franken										
Stufe	Steuerbares Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung	Betreuungselement I 7.00-08.00	Betreuungselement II 11.45 - 13.30	Betreuungselement III 13.30 - 15.15	Betreuungselement IV inkl. Hausaufgaben. 15.15 - 18.00	Betreuungselement IV inkl. Hausaufgaben. 16.15 - 18.00	nur Hausaufgabenbetreuung 15.15 - 17.15	alle Elemente 7.00 - 18.00		
1	bis Fr. 40000.-	4.40	11.00	6.60	8.8	6.60	3.30	30.80		
2	Fr. 40001.- - 60000.-	5.50	13.20	7.70	11	7.70	4.40	37.40		
3	Fr. 60001.- - 80000.-	6.60	15.40	8.80	12.1	8.80	5.50	42.90		
4	Fr. 80001.- - 100000.-	7.70	17.60	9.90	14.3	9.90	6.60	49.50		
5	mehr als 100000.-	8.80	19.80	11.00	15.4	11.00	7.70	55.00		

Geschwister-Rabatt: Das 2. Kind und alle weiteren aus der gleichen Familie erhalten eine Ermässigung von 15%.

Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steueranmeldung zu Beginn des Schuljahres, Stichtag 31. 7.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 5 % des steuerbaren Vermögens;
- Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug von 10 bzw. 20%.
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.
- Eigen- und Fremdbetreuungskosten für die Kinder

Sind die erziehungsberechtigten Personen nicht verheiratet oder getrennt lebend, so ist das Einkommen der erziehungsberechtigten Person massgebend bei der das Kind vorwiegend lebt.

Wenn jedoch im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner des erziehungsberechtigten Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beider berücksichtigt.

Bei quellenbesteuerten Personen bildet der Bruttolohn abzüglich 20% die Grundlage für die Rechnungsstellung. Für Schüler und Schülerinnen einer anderen Gemeinde gilt Tarifstufe 5.

In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.